

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER QUADIENT GERMANY GMBH & CO.
KG
ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON OMS-500 CLOUD SERVICES**

Inhaltsverzeichnis

Klausel	Seite
1. Vertragsgegenstand; Vertragsschluss; Selbstauskunft	1
2. Leistungen von Quadient	1
3. Laufzeit; Nutzungsrechte	2
4. Pflichten des Kunden	3
5. Vergütung	4
6. Minderung, Aufrechnung/Zurückbehaltung durch den Kunden.....	5
7. Haftung.....	6
8. Kündigung; Vertragsbeendigung.....	7
9. Datenschutz.....	8
10. Öffentlichkeitsarbeit	8
11. Verschiedenes.....	8

1. VERTRAGSGEGENSTAND; VERTRAGSSCHLUSS; SELBSTAUSKUNFT

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Zurverfügungstellung von OMS Cloud Services durch die Quadient Germany GmbH & Co. KG (im Folgenden „**Quadient**“ genannt) an den Kunden auf der Grundlage von zwischen den Parteien separat vereinbarten Aufträgen. Entgegenstehende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn Quadient diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt durch Vereinbarung der Parteien über die zu erbringenden Leistungen („**Einzelvertrag**“). Ein Einzelvertrag bedarf der Textform. Treffen der Rahmenvertrag und ein Einzelvertrag unterschiedliche Regelungen zu dem gleichen Regelungsgegenstand, geht die Regelung des Einzelvertrags vor.
- 1.3 Sofern Quadient Angebote abgibt, sind diese freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart.
- 1.4 Der Kunde ist an sein Angebot zum Abschluss des Einzelvertrages, vom Tage des Eingangs bei Quadient gerechnet, vier Wochen gebunden.
- 1.5 Auf Anforderung von Quadient wird der Kunde alle für die Prüfung der Bonität erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

2. LEISTUNGEN VON QUADIENT

- 2.1 Quadient stellt dem Kunden die OMS Cloud Services wie im Einzelvertrag beschrieben (im Folgenden einschließlich aller nach diesem Vertrag bereit gestellten Fehlerbeseitigungen, Weiterentwicklungen, Updates und neuen Releases „**OMS Cloud Services**“ genannt) vorbehaltlich der in diesem Vertrag definierten Verfügbarkeit auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen ([auch bei Mehrzahl] im Folgenden „**Server**“ genannt) für einen im Einzelvertrag definierten Zeitraum und begrenzt auf eine im Einzelvertrag festgelegte jährliche Anzahl von Leistungseinheiten (z.B. Klicks, Anzahl verarbeiteter Dokumente), nachfolgend „**Leistungseinheiten**“ genannt, zur Nutzung bereit.

- 2.2 Quadiant übermittelt dem Kunden die vereinbarten Zugangsdaten für den Zugriff auf den Server, insbesondere die vereinbarte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörtern. Sämtliche Benutzernamen und Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm und ggf. dritten Nutzungsberechtigten bekannte Namen und Kennwörter zu ändern. Quadiant ist jederzeit berechtigt, die Zugangsdaten mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern.
- 2.3 Quadiant wird dem Kunden für den Zeitraum der Bereitstellung der OMS Cloud Services die in **Anlage 1** definierte Wartung leisten.
- 2.4 Eine Schulung zur Nutzung der OMS Cloud Services kann von dem Kunden gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.
- 2.5 Quadiant ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen nach diesem Vertrag Subunternehmer einzuschalten.

3. LAUFZEIT; NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, die OMS Cloud Services gemäß dem jeweils geltenden Quadiant Software End User License Agreement (EULA) for OMS-500 Cloud Services Non-US (im Folgenden "**EULA**" genannt) vorbehaltlich der in Ziffer 3.1 des EULA bestimmten Verfügbarkeit zu nutzen. Der Kunde stimmt der Geltung des EULA zwischen der Quadiant Group AG und ihm zu. Die Nutzungsbedingungen sind unter https://www.quadiant.de/sites/neopost.de/files/Product/Brochure/neopost_nutzungsbedingungen_eula_oms500_cloud.pdf einzusehen. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der OMS Cloud Services (im Folgenden „**Lizenz**“ genannt) beginnt mit der Bereitstellung der Software auf dem Server und der Übergabe der Zugangsdaten an den Kunden. Die Lizenz erlischt spätestens mit Verbrauch der Leistungseinheiten. Solange die Leistungseinheiten nicht verbraucht sind, endet die Lizenz nach Ablauf der im Einzelvertrag bestimmten Laufzeit und verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsrechte gemäß Ziff. 5.7 und Ziff. 8 dieses Vertrags bleiben unberührt.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern sowie Dritten, die für und im Auftrag des Lizenznehmers tätig sind, die OMS Cloud Services nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen dieses Vertrags und der EULA zugänglich zu machen.
- 3.3 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist der Kunde nicht berechtigt, die OMS Cloud Services Dritten zugänglich zu machen sowie die OMS Cloud

Services im Auftrag eines Dritten, z.B. als Service-Büro oder als Application Service Provider (ASP), zu nutzen.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde erbringt die im Einzelvertrag bestimmten Mitwirkungsleistungen.
- 4.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen, um einen unberechtigten Zugang zu den OMS Cloud Services zu verhindern, insbesondere um die OMS Cloud Services vor unberechtigter Nutzung zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, Benutzerkennungen und Passwörter geheim zu halten und unberechtigten Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Gegenüber Mitarbeitern und anderen nutzungsberechtigten Anwendern ist ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Bedingungen hinzuwirken. Verletzt der Kunde eine Pflicht aus dieser Ziff. 4.1, kann Quadiant unbeschadet weiterer Rechte aus diesem Vertrag oder Gesetz nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden und sonstiger berechtigter Anwender auf die OMS Cloud Services und die vom Kunden bei der Nutzung der OMS Cloud Services erzeugten und/oder verwendeten Daten (im Folgenden „**Kundendaten**“ genannt) sperren, bis die Verletzung abgestellt ist.
- 4.3 Der Kunde wird Quadiant unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis über die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts an den OMS Cloud Services oder die Offenlegung von Benutzerkennungen oder Passwörtern an nicht berechtigte Anwender erlangt.
- 4.4 Der Kunde wird den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Software möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen.
- 4.5 Der Kunde wird bei der Nutzung der OMS Cloud Services und des Speicherplatzes die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten, insbesondere die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der OMS Cloud Services personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
- 4.6 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server) alle Rechte Dritter an von ihm verwendeten Material beachtet.

- 4.7 Der Kunde wird vor der Versendung von Kundendaten an den Server diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 4.8 Der Kunde wird, sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, die auf dem Server gespeicherten Kundendaten regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust dieser Daten deren Rekonstruktion zu ermöglichen.
- 4.9 Der Kunde wird die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die Bedingungen dieser Ziff. 4 einzuhalten.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Für die Bereitstellung der OMS Cloud Services und die Erbringung des Supports entrichtet der Kunde eine nutzungsabhängige jährliche Vergütung (im Folgenden „**Nutzungsgebühr**“ genannt). Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Mit Zahlung der Nutzungsgebühr sind die für das jeweilige Vertragsjahr vereinbarten Leistungseinheiten abgegolten. Die Vergütung ist auch geschuldet, wenn die Leistungen nicht genutzt werden.
- 5.2 Die in Angeboten von Quadient oder einem Einzelvertrag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3 Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, ist die Nutzungsgebühr jeweils am ersten Tag der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus fällig. Die erste Zahlungsperiode beginnt mit Beginn der Laufzeit der Lizenz gem. Ziff. 3.2. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungseinheiten ist der Kunde zum Erwerb einer weiteren Lizenz (nachfolgend „Upgrade“ genannt) zu den dann geltenden Bedingungen und Nutzungsgebühren berechtigt, soweit nicht Quadient die Lizenz vor Verbrauch der Leistungseinheiten wirksam gekündigt hat. Für die Laufzeit des Upgrades gilt Ziff. 3.2. Nimmt der Kunde in einem Vertragsjahr die für das Jahr vereinbarten Leistungseinheiten nicht in Anspruch, kommen weder eine Rückvergütung, noch eine Übertragung nicht verbrauchter Leistungseinheiten auf ein folgendes Vertragsjahr in Betracht.
- 5.4 Quadient übermittelt Rechnungen elektronisch an den Kunden. Wählt der Kunde anstelle elektronischer Rechnungen die Übersendung von Rechnungen auf Papier, erhöht sich der je Rechnung fällige Betrag um eine Servicegebühr in Höhe von EUR 2,50 zzgl. gesetzlicher MwSt.

- 5.5 Die Vergütung wird bei Fälligkeit porto- und spesenfrei im Lastschriftverfahren eingezogen. Wählt der Kunde eine andere Zahlweise als das Lastschriftverfahren, so sind die Vergütung und die sonstigen geschuldeten Beträge für Quadiant gebührenfrei auf eines der angegebenen Konten von Quadiant zu überweisen.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen. Für vom Kunden zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften werden Kosten in Höhe von jeweils EUR 15,00 berechnet; Quadiant ist zum Nachweis höherer, der Kunde zum Nachweis geringerer Kosten berechtigt. Gerät der Kunde mit den Zahlungen mehr als 14 Tage in Verzug, ist der Quadiant berechtigt, den Zugang des Kunden zu den OMS Cloud Services zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche aufgrund des Verzuges bleibt vorbehalten.
- 5.7 Quadiant ist berechtigt, die Höhe der Vergütung jährlich angemessen anzupassen. Bei einer Anpassung berücksichtigt Quadiant zwischenzeitlich eingetretene Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter und Kosten des Erwerbs von IT-Dienstleistungen. Bei viertel-, halb- oder jährlichen Zahlungsperioden erfolgt die Anpassung anteilig. Eine Anpassung kommt erstmals mit Wirkung zu Beginn des zweiten Vertragsjahres (gerechnet ab Beginn der Vertragslaufzeit) in Betracht und wird zu dem von Quadiant angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Kunden wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Vergütung um jeweils mehr als 5 % kann der Kunde den betreffenden Einzelvertrag außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu erklären. Ziff. 5.8 bleibt unberührt
- 5.8 Quadiant ist ferner berechtigt und, für den Fall von Änderungen zugunsten des Kunden, verpflichtet, die Vergütung gemäß Ziff. 5.1 anzupassen, wenn und soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ändert oder Steuern eingeführt werden, die sich auf die Nutzung der OMS Cloud Services beziehen und Quadiant treffen.

6. MINDERUNG, AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG DURCH DEN KUNDEN

- 6.1 Störungen der OMS Cloud Services, die von Quadiant oder einem Dritten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Wartung behoben werden, berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Vergütung.

6.2 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur für unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus dem Vertrag geltend machen und nur soweit diese Ansprüche unbestritten entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. HAFTUNG

7.1 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von Quadient für bei Abschluss eines Einzelvertrages bereits vorhandene Mängel der OMS Cloud Services wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Schadensersatzhaftung von Quadient, einschließlich der Haftung für bei Abschluss des Vertrages bereits vorhandene und für während der Laufzeit auftretende Mängel der OMS Cloud Services, nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen dieser Ziff. 7.

7.2 Quadient haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

7.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Quadient auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet Quadient nicht.

7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse dieser Ziff. 7 berühren nicht die Haftung von Quadient für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

7.5 Soweit die Haftung nach dieser Ziff. 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Quadient.

7.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziff. 7 die Haftung beschränkt ist, in zwölf Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. KÜNDIGUNG; VERTRAGSBEENDIGUNG

- 8.1 Vorbehaltlich Ziff. 5.7 sowie vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 8 ist eine Kündigung vor Ablauf der im Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit der Lizenz ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- 8.2 Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann Quadiant insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn
- 8.2.1 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Nutzungsgebühr oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber Quadiant konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
- 8.2.2 der Kunde oder der persönlich haftende Gesellschafter des Kunden seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Europäischen Union vollständig aufgibt, oder
- 8.2.3 der Kunde eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch Quadiant nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte von Quadiant in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 8.3 Das Recht von Quadiant zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Die Kündigung hat in jedem Fall durch jeden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.
- 8.5 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden fristlosen Kündigung durch Quadiant umfasst der Anspruch von Quadiant zusätzlich zu evtl. noch rückständigen Brutto-Nutzungsgebühren und sonstigen Beträgen die für die vereinbarte Laufzeit noch ausstehenden Netto-Nutzungsgebühren. Die Anrechnung ersparter Zinsen, sonstiger ersparter Aufwendungen und anderer kündigungsbedingter Vorteile richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Zugang der Kündigung wird der Anspruch von Quadiant fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Quadiant bleiben unberührt.

- 8.6 Bei Beendigung eines Einzelvertrags wird Quadient die auf dem Server gespeicherten Kundendaten für 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zum Download zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird Quadient noch auf dem Server befindliche Kundendaten löschen.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Soweit der Kunde Quadient mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt oder Quadient bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung Zugriff auf vom Kunden verwendete personenbezogene Daten erhält, verpflichtet sich Quadient, diese Daten nur in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen der Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „**DS-GVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu nutzen.
- 9.2 Quadient verarbeitet sämtliche vom Kunden auf den Server geladene personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO. Der Kunde bleibt für diese Daten Verantwortlicher.

10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den anderen Vertragspartner in der Form als Referenzkunde bzw. Vertragspartner nach vorheriger Freigabe darzustellen, in der der andere Vertragspartner sich selbst im Geschäftsverkehr, insbesondere gegenüber Dritten darstellt. Diese Darstellung erstreckt sich üblicherweise auf die Nennung des Namens des Vertragspartners verbunden mit seinem Logo, auf der Website, auf Vortragsfolien, in Werbebroschüren und Ähnlichem.

11. VERSCHIEDENES

- 11.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, die vor oder bei Vertragsabschluss geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von Quadiant, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Quadiant ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.
- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG ("UN-Kaufrecht") wird ausgeschlossen.

Stand: 01.02.2020

Anlage 1 – Wartung

1. Leistungen von Quadient

Quadient erbringt für den Zeitraum der Bereitstellung der OMS Cloud Services folgende Wartungsleistungen:

- 1.1 Neue Programm-Releases. Diese umfassen Verbesserungen und Fehlerbehebungen.
- 1.2 Neue Programmupdates. Diese umfassen neue Funktionen, technologische Änderungen oder erweiterte Optionen.
- 1.3 Hilfeleistung (Telefon-Hotline und E-Mail-Support) bei Anwendungsproblemen während der Hotline-Zeit (Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage). Dies gilt auch für Fernwartung. Die Telefon-Hotline ist während der Hotline-Zeit unter der Telefonnummer 0700-76224463 der E-Mail-Support unter der Adresse pm-support@neopsot.de zu erreichen. Quadient ist jederzeit berechtigt, dem Kunden eine andere Telefonnummer für die Telefon-Hotline und andere Adresse für den E-Mail-Support zu nennen.

2. Einschränkungen

Vom Wartungsvertrag ausgenommen sind Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Kunden und der Internetverbindung des Kunden zum Rechenzentrum von Quadient oder seiner Auftragnehmer.

Stand: 01.02.2020